

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 – SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268 – SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 22.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *3

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Stadt hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser.

§ 2 *3

Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- 2.) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer (Anschlussberechtigte) gegebenen Rechte und Pflichten gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3 *3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer kön-

8.4

nen nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- 3.) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- 5.) Werden an einer Versorgungsleitung, für die gem. Absatz 2 und 3 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt festgesetzt.
- 6.) Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- 7.) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 3) zu.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- 1.) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Will der Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang gemäß Abs. 1 Befreiung erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung der Stadt gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Neu- oder Umbauten ist diese Erklärung vor der Schlussabnahme der Bauwerke der Stadt einzureichen.

§ 6 *3

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 3). Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 *2

Befreiung von Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- 4.) Es ist ohne Antrag zulässig, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen oder anderen Behältern zu sammeln, um es als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu benutzen.

Die Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser innerhalb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, die mit Trinkwasser versorgt werden, ist anzeigepflichtig. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Brauchwasser nicht in die aus dem öffentlichen Wassernetz gespeisten häuslichen Versorgungsleitungen gelangen kann.

Die beiden Versorgungssysteme dürfen nicht miteinander verbunden sein. Dieses ist der Stadt nachzuweisen. Der Nachweis darüber ist von einem autorisierten Fachunternehmen zu erbringen. Die unterschiedlichen Versorgungsleitungen sind entsprechend der DIN 1988 zu kennzeichnen.

§ 8

Art der Versorgung

- 1.) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- 2.) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen (z.B. Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen oder Druckminderungsanlagen). Drucker-

8.4

höhungsanlagen dürfen nur so eingebaut werden, dass sie keine unmittelbare Verbindung zum Wasserleitungsnetz haben, damit Störungen und Geräuschbelästigungen vermieden werden (druckloser Vorbehälter).

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1.) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3.) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 *1

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1.) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2.) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 3.) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.
- 4.) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch

Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- 5.) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- 6.) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- 1.) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 2.) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 3.) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 ^{*3} Grundstücksbenutzung

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- 4.) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8.4

- 5.) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 ^{*2}

Hausanschluss

- 1.) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 2.) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Die nach dem Antragsvordruck erforderlichen Unterlagen sind bereits dem Antrag beizufügen.
- 3.) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite sowie die Art und Anzahl der Hausanschlüsse bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 4.) Hausanschlüsse (einschließlich der Wasserzähler) gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich des Wasserzählerbügels und den dazugehörenden Absperrventilen sind in der tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss oder auch die ganzen Kosten vor Ausführung der Anschlussarbeiten verlangen.

Die Anschlussleitung wird von der Stadt unterhalten und ggf. erneuert. Die Stadt trägt die hierfür erforderlichen Kosten.

Zusätzliche Anschlussleitungen, Verbesserungen oder Erweiterungen bestehender Anschlussleitungen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat oder sonst von ihm veranlasst werden, werden ausschließlich von der Stadt installiert oder repariert.

Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

- 5.) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- 6.) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen durch den Austausch des Bauwasserzählers gegen den vorgesehenen bleibenden Wasserzähler die Anlage des Grundstückseigentümers endgültig an das Verteilungsnetz an und setzen damit die Anlage in Betrieb. Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Ohne die Vorlage der Installationsbescheinigung wird die Anlage nicht in Betrieb genommen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1.) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten und ggf. zu erneuern.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 ^{*2}

Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2.) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3.) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- 4.) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen sowie vor und nach Inbetriebnahme zu prüfen.
- 2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 3.) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage und auch keine Haftung für die Arbeiten des Installateurs. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17 ^{*3}

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- 1.) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Wasserverluste, die auf Schäden oder Mängel an den Verbrauchsanlagen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 2.) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 3.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 ^{*3}

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- 1.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z. B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, insbesondere zur Ableseung der Wasserzähler, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- 2.) Der Eigentümer und die sonstigen Anschlussnehmer sind verpflichtet, für die Errechnung der Gebühren des Wasserverbrauchs und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- 1.) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist.
Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 2.) Sämtliche Wasserrohrleitungen dürfen nicht als Erder und nicht als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Blitzableiter benutzt werden.

§ 20

Wassermessung

- 1.) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2.) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4.) Die Stadt stellt für jede Anschlussleitung nur einen Wasserzähler zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Anschlussnehmer ist zulässig. Die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen bleiben ausschließlich dem Anschlussnehmer überlassen, wobei die Vorschriften des § 15 dieser Satzung zu beachten sind.

§ 21 ^{*3,5}

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1.) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der eingebauten Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Nach Ausbau der Messeinrichtung kann der Antrag auf Nachprüfung bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich.

8.4

- 2.) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wassermesser innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so hat der Eigentümer die Kosten der Prüfung und die Kosten, die durch den Ausbau und den Wiedereinbau des Wassermessers entstanden sind, zu tragen.

Ergibt sich, dass die Messeinrichtung über die gesetzlich zugelassene Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch angezeigt hat, so trägt die Stadt die Kosten.

Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung des Wasserpreises für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung für die zu wenig gemessene Wassermenge.

Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.

- 3.) Ist ein Wassermesser stehengeblieben, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes der letzten 2 Jahre durch die Stadt geschätzt. Die Angaben des Anschlussnehmers sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Ablesung

- 1.) Die Messenrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt einmal jährlich oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2.) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23^{*4,5} Verwendung des Wassers

- 1.) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Abnehmer ihre Leitungen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme einzuschränken bzw. zu unterlassen. Die Stadt kann unter den Voraussetzungen von Satz 3 die Wasserlieferung ohne vorherige Ankündigung vorübergehend einstellen. Den von der Einstellung betroffenen Abnehmern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

- 3.) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- 4.) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden von der Stadt genehmigten Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen. Auf Aufforderung der Stadt sind Angaben zu Zählerständen und genutzten Hydranten zu machen. Das Standrohr ist im Anschluss an die Benutzung, spätestens jedoch nach einem Jahr oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke, zurückzugeben.
- 5.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 24

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- 1.) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- 3.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 5.) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26 ^{*3}

Einstellung der Versorgung

- 1.) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

8.4

2.) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere wenn

1. widerrechtlich Wasser entnommen wird;
2. Änderungen an Einrichtungen, die Eigentum der Stadt sind oder deren Unterhaltung oder Änderung der Stadt vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben beschädigt werden;
3. den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder irreführend gegeben werden;
4. die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet werden,

ist die Stadt berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Die Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Im Falle des Absatzes 2 Ziff. 4. erfolgt zugleich mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Abmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 3.) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 *2,4

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4
dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
2. § 6
dem Benutzungszwang nicht nachkommt,
3. § 7 Abs. 3
eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne der Stadt Mitteilung gemacht zu haben oder nicht
sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
4. § 10 Abs. 4
die Mitteilung über Versorgungsstörungen unterlässt,
5. § 13 Abs. 2
ohne Antrag sein Grundstück an die öffentliche Anlage anschließt oder bestehende Hausanschlussleitungen ändert,

6. § 13 Abs. 4
die Hausanschlüsse oder Wasserzähler selbst unterhält, erneuert, ändert oder beseitigt,
7. § 13 Abs. 5
eine Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen nicht unverzüglich mitteilt,
8. § 13 Abs. 6
seine Hausinstallation ab Bezug bzw. Nutzungsfähigkeit über den sog. Bauwasserzähler betreibt,
9. § 14 Abs. 2
die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Zustand und der leichten Zugänglichkeit zu Messeinrichtungen nicht erfüllt,
10. § 15 Abs. 2 und 4
bei Installation seiner privaten Anlage nicht die Satzungsvorschriften, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik beachtet und für die Arbeiten ein nicht in einem Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen beschäftigt, sowie Material und/oder Geräte verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
11. § 17 Abs. 1
seine Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
12. § 17 Abs. 2
Erweiterungen und Änderungen der Anlagen durch die sich die Größen für die Gebührenbemessung oder die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht, nicht mitteilt,
13. § 18 Abs. 1
den sich ausweisenden Beauftragten der Stadt den Zutritt nicht gestattet,
14. § 18 Abs. 2
die für die Errechnung der Gebühren des Wasserverbrauchs und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
15. § 19 Abs. 2
Wasserrohrleitungen als Erder und als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Blitzableiter benutzt.
16. § 20 Abs. 3
Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen nicht unverzüglich mitteilt und sie nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost schützt,
17. § 21 Abs. 1
die Stadt nicht vor Beantragung der Eichprüfung einer Messeinrichtung benachrichtigt,
18. § 23 Abs. 1
Wasser ohne Zustimmung der Stadt an nicht berechnigte Dritte weiterleitet,
19. § 23 Abs. 2
gegen das Gebot der Beschränkung des Wasserverbrauches nach satzungrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verstößt,

8.4

20. § 23 Abs. 4

andere als die von der Stadt einzusetzenden Hydrantenstandrohre mit Zähler zur Wasserentnahme verwendet, dass aus den Hydranten verwendete Wasser für andere als die genehmigten Zwecke verwendet oder wer das Standrohr trotz Aufforderungen durch die Stadt nicht zurückgibt,

21. § 23 Abs. 5

ohne besondere Vereinbarung mit der Stadt Feuerlöschanschlüsse einrichtet,

22. § 25 Abs. 1 und 3

die beabsichtigte Einstellung des Wasserbezugs oder einen Eigentümerwechsel nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,

oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Wasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder den gesicherten Bereich der Wassergewinnungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen unbefugt betritt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung Wasser entnimmt, oder die Plomben am Zähler manipuliert bzw. entfernt.

Die Geldbuße beträgt

bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung
höchstens 1.000,00 €,
bei fahrlässiger Zuwiderhandlung
höchstens 500,00 €.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 28

Rechtsbehelf

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung von 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 29 ^{*3}

Aushändigung der Satzung

Diese Satzung und die dazu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung sind im Internet unter www.bad-muenstereifel.de hinterlegt. Die Stadt händigt jedem Eigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird und auch den bereits versorgten Grundstückseigentümern auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzungen aus.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.6.1970 außer Kraft.

In Kraft getreten am 9.1.1982

- * 1 § 10 Abs. 3 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- * 2 §§ 7, 13, 15 und 27 geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981; in Kraft getreten am 15. September 2007.
- *3 §§ 1, § 2 Abs. 1, 3 neu, § 3 Abs. 6 und 7 neu, § 6, § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 3 neu, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1, Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 29, geändert durch die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981, in Kraft getreten am 07.10.2017
- *4 § 23 Abs.4, § 27 Abs.1 Nr. 20, geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981, in Kraft getreten am 01.01.2024
- *5 § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 4 S. 3, geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981, in Kraft getreten am 01.08.2026